

**Z III 130**

Die Aufsichtsarbeit besteht aus - 16 - fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, vor der Bearbeitung die Vollständigkeit zu überprüfen. Der Aufgabentext ist unversehrt und zusammen mit der Bearbeitung abzugeben. Markierungen, Unterstreichungen und Randnotizen auf dem Aufgabentext sind zulässig.

---

## **Hexagon Anwälte & Partner**

---

Hexagon Rechtsanwälte • Jahnstraße 36 • 64285 Darmstadt

Jahnstraße 36  
64285 Darmstadt

Telefon: 06151 - 8881-0  
Telefax: 06151 - 8881- 20  
E-Mail: [info@hexagon-ra.de](mailto:info@hexagon-ra.de)

Prof. Dr. Ullrich Sechseck  
Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter

Dr. Barbara Sechseck  
Rechtsanwältin und Mediatorin

Jens Senfstengel, LL.M.  
Rechtsanwalt

Alexander Krüger  
Rechtsanwalt

Bitte stets angeben:	Aktenzeichen	Sachbearbeiter	Datum
	252/21AK	RA Krüger	03.09.2021

### **1. Vermerk:**

Es erscheint nach telefonischer Terminvereinbarung Herr Thomas Wohk, Fohrstraße 25, 64291 Darmstadt. Er unterzeichnet eine anwaltliche Vollmacht, die die Rechtsanwältin und Rechtsanwälte der Sozietät Hexagon zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt und überreicht folgende Unterlagen:

- Ausdruck von zwei Angeboten bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) bezüglich eines Glas Goggomobils und einer BMW Isetta (**Anlagen 1 und 2**)
- Kopie des Kaufvertrags vom 15.07.2021 (**Anlage 3**)
- Ausdruck des Überweisungsbelegs vom 15.07.2021 (**Anlage 4**)
- Kopie des Wertgutachtens der Putersmann GmbH vom 19.07.2021 für eine BMW Isetta (**Anlage 5**)
- Ausdruck der vom Mandanten erstellten Gegenüberstellung bezüglich der bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) und im Wertgutachten jeweils abgebildeten BMW Isetta (**Anlage 6**)
- Nachdruck des Rücktrittsschreibens des Mandanten vom 21.07.2021 (**Anlage 7**)

- Kopie des Schreibens des Herrn Bergkamp vom 27.07.2021 (**Anlage 8**)
- Nachdruck des Schreibens des Mandanten vom 03.08.2021 (**Anlage 9**)
- Kopie des Schreibens von Rechtsanwalt Wassermann vom 12.08.2021 (**Anlage 10**)

Sodann berichtet er von folgendem Sachverhalt:

„Ich habe Anfang Juli dieses Jahres auf der Seite [www.mobile.de](http://www.mobile.de), einer Online-Handelsplattform für Automobile, nach älteren Fahrzeugen – Oldtimer sind ein Hobby von mir – gesucht. Nach einigem Suchen konnte ich zwei ‚Kult-Fahrzeuge‘ ausfindig machen, die mir sehr gut gefielen, nämlich ein Glas Goggomobil, also einen Kleinwagen der Hans Glas GmbH, sowie eine BMW Isetta, ein Kleinwagen der Firma BMW. Anbieter war jeweils die Firma „Classic cars Darmstadt e.K.“, Hicklerstraße 43, 64287 Darmstadt. Ausdrucke der jeweiligen Anzeigen bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlagen 1 und 2**). Wie Sie den Anzeigen entnehmen können, wurde die Isetta ursprünglich für 28.950,00 EUR angeboten und das Goggomobil ursprünglich für 9.850,00 EUR. Die jeweiligen Fahrgestellnummern (FGN) – diese sind vergleichbar den Fahrzeug-Identifikationsnummern (FIN) bei neueren Fahrzeugen – der beiden Fahrzeuge waren in den Anzeigen nicht angegeben und sind auch auf den Lichtbildern, die mit den Anzeigen veröffentlicht waren, nicht zu erkennen.

Ich habe daraufhin über die in den Anzeigen angegebene Telefonnummer Herrn Moritz Bergkamp, den Inhaber der Firma „Classic cars Darmstadt e.K.“, kontaktiert. Nach kurzen Verhandlungen habe ich Herrn Bergkamp dann mitgeteilt, dass ich mir einen Kaufpreis von 35.000,00 EUR für beide Fahrzeuge als Gesamtpaket vorstellen könnte, womit Herr Bergkamp einverstanden war. Herr Bergkamp kündigte an, mir einen schriftlichen Kaufvertragsentwurf zu übersenden. Falls ich mich zum Kauf entschliesse, sollte ich ihm diesen Entwurf unterschrieben zurücksenden. Sein Angebot gelte bis zum 25.07.2021. Dieser Entwurf, der bereits von ihm unterzeichnet war, ging mir am 15.07.2021 zu; ich habe ihn noch am selben Tag ebenfalls unterzeichnet und zurückgesandt. Eine Kopie habe ich Ihnen mitgebracht (**Anlage 3**). Auch den gesamten Kaufpreis in Höhe von 35.000,00 EUR habe ich am selben Tag schon überwiesen, wie Sie dem bereits überreichten Überweisungsbeleg entnehmen können (**Anlage 4**). Im Nachhinein muss ich mir eingestehen, dass es keine besonders gute Idee war, bereits zu diesem Zeitpunkt den Vertrag zu unterzeichnen und den Kaufpreis zu bezahlen; ich habe hier jedoch noch auf die Seriosität des Herrn Bergkamp vertraut.

Bei dem gerade dargelegten Telefongespräch mit Herrn Bergkamp haben wir uns nämlich auch darauf geeinigt, dass Herr Bergkamp – auf seine Kosten – für die beiden Fahrzeuge jeweils ein Wertgutachten in Auftrag gibt, die er mir nach der Erstellung übersenden wollte. Da beide Fahrzeuge ja schon über 60 Jahre alt sind, war es mir auch im Hinblick auf einen etwaigen Weiterverkauf nämlich wichtig, einen Nachweis für den – laut den Anzeigen bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) – „hervorragenden Zustand“ der beiden Fahrzeuge zu erhalten. Kopien der auf den 19.07.2021 datierenden Wertgutachten der Putersmann GmbH, einer Kfz-Sachverständigenfirma aus Darmstadt, wurden mir von Herrn Bergkamp zusammen mit den jeweiligen Fahrzeugpapieren übersandt und sind am 21.07.2021 bei mir eingetroffen; Herr Bergkamp hat mich noch in einem Begleitschreiben zum Erwerb der Fahrzeuge beglückwünscht und um Mitteilung gebeten, wann diese angeliefert werden sollen.

Bei der Durchsicht des Wertgutachtens für die Isetta mit der FGN 586922 (**Anlage 5**) – also der auch im Kaufvertrag (**Anlage 3**) genannten FGN –, bin ich dann aus allen Wolken gefallen. Zwar

sind die technischen Angaben hinsichtlich des Kilometerstands, der Erstzulassung und der Motorisierung identisch mit den Angaben bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de), die Beschreibung als solche weicht also nicht von dem begutachteten PKW ab. Die Bilder des im Wertgutachten begutachteten und mir zur Lieferung angebotenen Fahrzeugs passten jedoch in vielfachen Details nicht zu denen, die in die Anzeige bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) eingestellt worden waren. Ich habe Ihnen eine Gegenüberstellung erstellt (**Anlage 6**). Ich gehe insoweit unzweifelhaft davon aus, dass es sich hier offensichtlich nicht um dasselbe Fahrzeug handelt, das bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildet war. Soweit Herr Bergkamp in seinem Schreiben vom 27.07.2021 (**Anlage 8**) wohl vortäuschen möchte, dass es sich um einen Zustand vor und nach Restaurierung handelt, halte ich das für offensichtlichen Unsinn. Aus den Bildern bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) geht eindeutig hervor, dass das dort abgebildete Fahrzeug nicht restaurierungsbedürftig, sondern vielmehr bereits restauriert war. Ganz deutlich wird das etwa bei der Sitzbank, deren Zustand sich offenbar nur durch die Anzahl der Steppnähte unterscheidet; der Zustand der Sitzbank des bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildeten Fahrzeugs war im Übrigen bereits hervorragend. Ebenso waren beispielsweise auch der Zustand des Lenkrads, der Radkästen, des Lenkgestänges und der „Randlackierung“ bei der bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildeten Isetta völlig einwandfrei und in keiner Weise restaurierungsbedürftig. Es ist daher völlig absurd, dass Herr Bergkamp das Fahrzeug, ohne dass wir das überhaupt vereinbart hätten, grundlos – auf seine Kosten! – noch einmal restauriert haben will!

Da ich mir aus den genannten Gründen sicher bin, dass es sich bei dem bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildeten und dem begutachteten und mir zur Lieferung angebotenen PKW nicht um dasselbe Fahrzeug handelt, verstehe ich auch nicht, wie Herr Bergkamp behaupten kann, er hätte mir „genau die Isetta liefern können“, wie sie bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) vor der Restaurierung angeboten worden sei. Wie gesagt, halte ich es für Unsinn, dass es sich um einen Zustand vor und nach Restaurierung handeln soll. Der Kaufvertrag bezieht sich aber nun einmal eindeutig auf die Isetta mit der FGN 586922, die auch von der Putersmann GmbH begutachtet wurde. Das ist aber eben nicht die Isetta, die auf den Lichtbildern der Anzeige bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildet war und sie wird es auch dann nicht, wenn Herr Bergkamp sie nun in irgendeiner Weise umbauen und neu lackieren würde, bis sie optisch dem in der Anzeige abgebildeten Fahrzeug gleicht!“

#### Auf Nachfrage:

„Natürlich könnte man nun einwenden, dass ja auch die bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) inserierte Isetta offensichtlich bereits restauriert war, so dass es im Ergebnis keinen Unterschied machen würde, ob ich nun diese Isetta oder eine andere Isetta mit den identischen technischen Daten erhalte, die eben erst durch einen Umbau in den Zustand der bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildeten Isetta versetzt wird. Dass Herr Bergkamp dazu grundsätzlich in der Lage sein dürfte, will ich nicht abstreiten, er ist schließlich – ich habe mich insoweit informiert – seit vielen Jahren im Bereich der Restaurierung und des Handels mit Oldtimern tätig. Selbst wenn man aber meint, dass die Isetta nach diesem Umbau grundsätzlich unserer vertraglichen Vereinbarung entsprechen würde, meine ich, dass ich nach dieser Täuschung doch nicht mehr verpflichtet sein kann, sie entgegenzunehmen.“

Ich war außer mir und fühlte mich betrogen. Ich habe noch am selben Tag, d.h. am 21.07.2021, ein Schreiben aufgesetzt, mit dem ich ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag erklärt und Herrn Bergkamp aufgefordert habe, mir meine 35.000,00 EUR bis spätestens zum 28.07.2021 zurückzahlen (**Anlage 7**). Beigefügt habe ich diesem Schreiben die Fahrzeugpapiere für beide Fahrzeuge im Original sowie einen Ausdruck der von mir erstellten Gegenüberstellung der Unterschiede (**Anlage 6**).“

Auf Nachfrage:

„Es stimmt, dass es sich im Detail im Wesentlichen um optische Abweichungen handelt. Dass die im Wertgutachten bewertete und mir zur Lieferung angebotene Isetta grundsätzlich auch in einem Top-Zustand gewesen sein soll, möchte ich gar nicht abstreiten, auch der Gutachter bewertet sie ja ausdrücklich als komplett restauriertes, technisch einwandfreies Fahrzeug in neuwertigem Allgemeinzustand und bemisst den Marktwert mit 19.000,00 EUR. Die Putersmann GmbH ist mir auch als absolut seriöses und kompetentes Kfz-Sachverständigenbüro bekannt. Es mag auch sein, dass manch ein Käufer die begutachtete und mir zur Lieferung angebotene Isetta sogar alltags-tauglicher gefunden hätte als die bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildete, weil sie etwa über einen rechten Außenspiegel und einen Haltegriff auf der Beifahrerseite verfügt. Dennoch war es eben nicht das Fahrzeug, das bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) angeboten und von mir erworben wurde. Gerade bei Oldtimern kommt es einem Käufer ja nicht nur darauf an, irgendein Fahrzeug – sei es auch eines in sehr gutem Zustand – zu erhalten, sondern genau das, das er sich ausgesucht hat. Hintergrund des Erwerbs war bei mir insbesondere auch, dass meiner Mutter in meiner Kindheit einmal ein ähnliches Fahrzeug gehört hat und ich mich daher sofort in die Isetta bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) ‚verliebt‘ hatte!“

Auf Nachfrage:

„Wie gesagt, wurde der Marktwert der begutachteten Isetta nur mit 19.000,00 EUR beziffert. Ich gehe davon aus, dass auch der Marktwert der bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) angebotenen Isetta nicht viel höher gewesen wäre, er mag vielleicht 20.000,00 oder 21.000,00 EUR betragen haben, mehr aber wohl nicht. Zwar handelt es sich um Liebhaberfahrzeuge, die inzwischen wesentlich mehr wert sind als früher, aber dennoch bleibt es ja ein sehr kleines, wenig luxuriöses Fahrzeug, dessen Neu-preis in den Fünfziger Jahren gerade einmal gut 2.500,00 DM betrug. Bezüglich des Goggomobil wurde von der Putersmann GmbH ein Marktwert von 8.500,00 EUR beziffert, was meiner Mei-nung nach ebenfalls realistisch ist. Dass ich damit wesentlich mehr für die Fahrzeuge bezahlen würde, als sie objektiv wert sind, war mir bereits bei Vertragsschluss bewusst, wie gesagt, ging es hier nur um Liebhaber- und nicht um wirtschaftliche Interessen. Es ist ja auch keine Überraschung, dass Herr Bergkamp als gewerblicher Händler beim Verkauf auch einen Gewinn erzielen will.“

Auf Nachfrage:

„Bezüglich des Goggomobil habe ich im Prinzip keine Einwände, auch dessen Zustand ist aus-weislich des diesbezüglichen Wertgutachtens hervorragend und das im Gutachten abgebildete Fahrzeug scheint auch mit dem auf [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildeten identisch zu sein.

Wegen der Sache mit der Isetta will ich aber auch das Goggomobil nicht mehr haben.

Herr Bergkamp bestätigte mir mit dem Schreiben vom 27.07.2021 (**Anlage 8**) zwar den Zugang meines Rücktrittsschreibens, war jedoch nur bereit, mir 25.000,00 EUR ‚für die Isetta‘ zurückzu-überweisen. Diese sind dann auch am Folgetag, also am 28.07.2021, auf meinem Konto eingegan-gen. Denn mit dem Goggomobil sei ja jedenfalls alles in Ordnung. Das mag ja durchaus so sein, auch wenn ich auch das Goggomobil noch nie zu Gesicht bekommen habe; ich habe keines der beiden Fahrzeuge vor dem Kauf besichtigt oder probegefahren, sie sind mir auch bisher nicht ge-liefert worden. Ich will aber auch das Goggomobil keinesfalls mehr haben. Aufgrund der Ge-schichte mit der Isetta, die ich für einen offensichtlichen und dreisten Betrug halte, habe ich kei-nerlei Vertrauen in Herrn Bergkamp mehr. Daher habe ich mit Schreiben vom 03.08.2021 Herrn

Bergkamp nochmals aufgefordert, mir auch die noch ausstehenden 10.000,00 EUR zurückzuüberweisen (**Anlage 9**).

Mit Schreiben vom 12.08.2021 (**Anlage 10**), das mir am 13.08.2021 zugegangen ist, meldete sich dann ein Anwalt für Herrn Bergkamp und wies diese Zahlungsaufforderung zurück.

Zum Inhalt dieses Schreibens möchte ich zunächst sagen, dass es schlicht gelogen ist, dass ich Herrn Bergkamp zweimal angerufen hätte und wir erst über 25.000,00 EUR für die Isetta und dann über 10.000,00 EUR für das Goggomobil gesprochen hätten. Ich habe nur einmal dort angerufen und – wie dargelegt – mitgeteilt, dass ich mir vorstellen kann, beide Fahrzeuge zusammen für insgesamt 35.000,00 EUR als Gesamtpaket zu erwerben. Wir haben nie über Einzelpreise gesprochen. Das ergibt sich doch auch unmissverständlich aus dem schriftlichen Kaufvertrag (**Anlage 3**). Auch ich wäre erforderlichenfalls bereit, das unter Eid zu bekunden.“

Auf Nachfrage:

„Dass ich in meinem Schreiben vom 03.08.2021 von ‚10.000,00 EUR für das Goggomobil‘ rede, war schlicht eine Reaktion auf die Formulierung im Schreiben des Herrn Bergkamp vom 27.07.2021, in dem er vom ‚Kaufpreis in Höhe von 25.000,00 EUR für die Isetta‘ spricht. Herr Bergkamp scheint diesen Betrag willkürlich ausgesucht zu haben, von diesen Einzelpreisen war nie die Rede. Ich habe mir über die von mir gewählte Formulierung keine weiteren Gedanken gemacht, sondern wollte einfach mein Geld insgesamt zurück.

Die weiteren Einwände in dem Schreiben vom 12.08.2021 kann ich juristisch nicht beurteilen, ich meine aber, dass es doch mein gutes Recht ist, das Fahrzeug zu erhalten, das ich mir auch ausgesucht habe.

In diesem Zusammenhang ist mir auch der Einwand im Schreiben vom 12.08.2021 nicht verständlich, dass eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht vorliege, weil Herr Bergkamp die Leistung noch gar nicht habe erbringen können. Es kann ja wohl kaum richtig sein, dass ich darauf verwiesen werde, die Leistung erst annehmen zu müssen, obwohl der Betrugsversuch des Herrn Bergkamp ja schon aus dem Wertgutachten folgt. Irgendeine Frist zur Leistung will ich Herrn Bergkamp auf keinen Fall mehr setzen. Wie gesagt, möchte ich in jedem Fall weder die Isetta noch das Goggomobil noch annehmen.

Vielmehr möchte ich nach alledem, dass Sie – sofern Erfolg versprechend – umgehend alle erforderlichen Schritte gegen Herrn Bergkamp einleiten, damit ich die mir zustehenden 10.000,00 EUR zurückerhalte, notfalls auch gerichtlich!“

Dem Mandanten wurde zugesagt, die Rechtslage umfassend zu prüfen und alle erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von dem Mandanten überreichten Unterlagen beifügen.

3. Wv. Sodann

**Krüger**

Krüger

Rechtsanwalt

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der Anlagen 1, 2, 4 und 5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten. Es ist ferner davon auszugehen, dass die Beschreibung der Lichtbilder in der bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) eingestellten Anzeige und in dem Wertgutachten der Putersmann GmbH durch den Mandanten zutreffend ist und die jeweiligen Lichtbilder den Fahrzeugzustand – insbesondere auch die aus der Anlage 6 ersichtlichen Unterschiede – gut erkennbar abbilden.*

# CLASSIC CARS DARMSTADT E.K.

## Anlage 3

**Kopie**

IHR HÄNDLER FÜR KLASSISCHE UND BESONDERE FAHRZEUGE IN DARMSTADT!

INH: MORITZ BERGKAMP

Hicklerstraße 43  
64287 Darmstadt

Telefon (06151) 25 555-0  
Telefax (06151) 25 555-12

### Kaufvertrag

Hiermit verkauft der o.a. Händler folgende zwei Fahrzeuge auf Grundlage der Darstellung bei dem Online-Fahrzeugmarkt [www.mobile.de](http://www.mobile.de):

**FAHRZEUG 1: GLAS GOGGOMOBIL – KLEINWAGEN/LIMOUSINE**

**FGN: 56923347**

**FAHRZEUG 2: BMW ISETTA – KLEINWAGEN/LIMOUSINE**

**FGN: 586922**

**Beide Fahrzeuge kosten zusammen**

**35.000,00 EUR**

**(Fünfunddreißigtausend EUR)**

**und werden nach Eingang des Kaufpreises dem Käufer kostenfrei geliefert.**

Darmstadt, 15.07.2021

(Ort, Datum)

Wohk

**Der Käufer**

Herr Thomas Wohk  
Fohrstraße 25  
64291 Darmstadt

Darmstadt, 12.07.2021

(Ort, Datum)

Bergkamp

**Der Verkäufer**

Herr Moritz Bergkamp  
Adressdaten s. oben

## Gegenüberstellung der Unterschiede der bei www.mobile.de abgebildeten BMW Isetta und der im Wertgutachten der Putersmann GmbH vom 19.07.2021 abgebildeten BMW Isetta

### Abbildungen bei www.mobile.de:

### Abbildungen im Wertgutachten:

Schriftzug „300 BMW Isetta“ auf Karosserie.	Lediglich BMW-Emblem mit dem darunter liegenden Schriftzug „Isetta“.
Weiß lackierte Stoßstangen vorne und hinten	Verchromte Stoßstangen vorne und hinten.
Der Blinker sitzt in der blau lackierten Fläche unterhalb des weißen „Randes“ (das Fahrzeug ist zweifarbig lackiert, die obere Hälfte ist weiß, die untere blau. Die weiße Lackierung endet knapp unterhalb der Fensterflächen und bildet dort einen weißen „Rand“).	Blinker sitzt innerhalb des weiß lackierten Randes.
Die weiße „Randlackierung“ ist unter der Heckscheibe nicht durchgehend, sondern endet jeweils an der linken und rechten Seite des Fahrzeugs.	Durchgehende weiße „Randlackierung“ unter der Heckscheibe.
Kein rechter Außenspiegel.	Rechter Außenspiegel vorhanden.
Keine Chromringe im Bereich der Scheiben.	Chromringe im Bereich der Gummidichtungen der Front- und Heckscheibe.
Sitzbank mit 14 Steppnähten.	Sitzbank mit 10 Steppnähten.
Lenkrad mit 3 Speichen.	Lenkrad mit 2 Speichen.
Weiß lackierte Radkästen im Innenraum.	Schwarz lackierte Radkästen im Innenraum.
Kein Haltegriff auf der Beifahrerseite.	Haltegriff auf der Beifahrerseite.
Weiß lackiertes Lenkgestänge.	Silbernes Lenkgestänge.
Quadratische Nummernschildhalterung.	Längliche Nummernschildhalterung.
Aufkleber auf der Heckscheibe.	Kein Aufkleber auf der Heckscheibe.

**Es handelt sich bei dem begutachteten und mir zur Lieferung angebotenen Fahrzeug offenbar nicht um das Fahrzeug, das bei www.mobile.de inseriert war!**

#### Hinweis des Justizprüfungsamtes:

*Es ist davon auszugehen, dass die Unterschiede zwischen dem im Angebot bei www.mobile.de und dem im Wertgutachten abgebildeten Fahrzeug durch den Mandanten zutreffend beschrieben worden und auf den jeweiligen Lichtbildern deutlich erkennbar sind.*

**Nachdruck**

Thomas Wohk  
Fohrstraße 25  
64291 Darmstadt

**Anlage 7**

Thomas Wohk, Fohrstraße 25, 64291 Darmstadt

An die Firma  
Classic cars Darmstadt e.K.  
Hicklerstraße 43  
64287 Darmstadt  
z. Hd. Herrn Bergkamp

Darmstadt, 21.07.2021

Sehr geehrter Herr Bergkamp,

bei der Durchsicht des von Ihnen übersandten Wertgutachtens bezüglich der BMW Isetta ist mir aufgefallen, dass Sie hier offensichtlich versuchen, mir ein anderes Fahrzeug anzudrehen, als in Ihrer Anzeige bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) abgebildet war. Die vielfachen Unterschiede springen förmlich ins Auge, sei es bei den Steppnähten der Sitzbank, dem Lenkrad, dem rechten Außenspiegel, den Stoßstangen, der Nummernschildhalterung und noch vielem mehr!

Ich verweise auf die beigefügte Übersicht.

Ich betrachte es als Unverschämtheit, dass Sie offensichtlich versuchen wollen, mich derart über den Tisch zu ziehen. Sie können sicherlich nachvollziehen, dass ich aufgrund dieses versuchten Betruges weder die Isetta noch das Goggomobil noch haben will.

Ich erkläre daher hiermit den Rücktritt vom Kaufvertrag, den ich am 15.07.2021 unterzeichnet habe, und fordere Sie auf, mir meine 35.000,00 EUR bis spätestens zum 28.07.2021 zurückzuzahlen!

Die Fahrzeugpapiere der Isetta und des Goggomobil sende ich Ihnen anbei im Original zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wohk

**Hinweis des Justizprüfungsamtes:**

*Es ist davon auszugehen, dass die im Schreiben des Mandanten vom 21.07.2021 in Bezug genommene „beigefügte Übersicht“ der Anlage 6 entspricht und dem Schreiben ordnungsgemäß beigefügt war. Ferner ist davon auszugehen, dass die Fahrzeugpapiere beider Fahrzeuge dem Schreiben beigefügt waren. Es ist davon auszugehen, dass sich aus diesen Unterlagen, von deren Abdruck abgesehen wird, keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen ergeben.*

Classic cars Darmstadt e.K. • Hicklerstraße 43 • 64287 Darmstadt

Herrn  
Thomas Wohk  
Fohrstraße 25  
64291 Darmstadt

**Anlage 8****CLASSIC CARS  
DARMSTADT E.K.**

IHR HÄNDLER FÜR KLASSISCHE UND BESONDERE FAHRZEUGE IN DARMSTADT!

INH: MORITZ BERGKAMP

Hicklerstraße 43  
64287 DarmstadtTelefon (06151) 25 555-0  
Telefax (06151) 25 555-12

Darmstadt, 27.07.2021

Sehr geehrter Herr Wohk,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Rücktrittsschreibens vom 21.07.2021 nebst der Original-Fahrzeugpapiere der beiden Fahrzeuge und der von Ihnen erstellten Übersicht. Es erstaunt mich sehr, dass Sie den Kaufvertrag für die beiden Kleinwagen nicht mehr weiter gelten lassen wollen. Ich kann Ihnen garantieren, dass die Isetta innerhalb einer Woche wieder genau so wäre, wie sie vorher war und wir Ihnen genau die Isetta liefern könnten, die wir bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) vor der Restaurierung angeboten haben. Diese Woche Arbeit würde allerdings Geld kosten, das unnötig investiert werden müsste; eine „Verschlechtbesserung“ wäre bei diesem gerade erst erstklassig restaurierten Fahrzeug vollkommen sinnlos und kontraproduktiv.

Auch wenn ich Ihren Wunsch daher nicht nachvollziehen kann: Sei es drum! Gerne überweise ich Ihnen den Kaufpreis in Höhe von 25.000,00 EUR für die Isetta wieder zurück.

In keiner Weise verstehen kann ich allerdings, wieso Sie auch das Goggomobil nicht mehr haben wollen. Dieses wurde von uns nicht wie die Isetta noch einmal restauriert und befindet sich exakt in dem Zustand, wie wir es angeboten und Sie es erworben haben. Insoweit kann ich Ihren Rücktritt nicht anerkennen. Ich bitte daher nochmals um zeitnahe Mitteilung, wann das Goggomobil bei Ihnen angeliefert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

*Bergkamp*

Moritz Bergkamp

Classic cars Darmstadt e.K.

**Nachdruck**

Thomas Wohk  
Fohrstraße 25  
64291 Darmstadt

**Anlage 9**

Thomas Wohk, Fohrstraße 25, 64291 Darmstadt

An die Firma  
Classic cars Darmstadt e.K.  
Hicklerstraße 43  
64287 Darmstadt  
z. Hd. Herrn Bergkamp

Darmstadt, 03.08.2021

Sehr geehrter Herr Bergkamp,

ich bestätige den Eingang der von Ihnen bereits überwiesenen 25.000,00 EUR.

Keinesfalls bin ich bereit, zu akzeptieren, dass der Kaufvertrag nur teilweise aufgelöst wird. Ich erspare mir Spekulationen darüber, ob das Goggomobil tatsächlich in einem ordnungsgemäßen Zustand ist oder ob Sie auch insofern versuchen, mir ein Fahrzeug unterzuschieben, das nicht der Beschreibung bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) entspricht oder sonst irgendwelche Mängel hat. Jedenfalls bestehe ich darauf, dass der Vertrag insgesamt aufgehoben wird. Ich habe aufgrund des bekannten Sachverhalts hinsichtlich der Isetta keinerlei Vertrauen mehr in Ihre Seriosität und Ihre Fachkenntnis.

Ich fordere Sie daher nochmals auf, mir auch den restlichen Betrag von 10.000,00 EUR für das Goggomobil auf mein bekanntes Konto zu überweisen. Die Ihnen gesetzte Frist ist bereits abgelaufen!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Wohk

**Kopie**



Herrn  
Thomas Wohk  
Fohrstraße 25  
64291 Darmstadt

**Peter Wassermann**  
Rechtsanwalt, alle LG/OLG  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Herderstraße 14  
64285 Darmstadt

Tel.: 06151 / 23456 - 78  
Fax: 06151 / 23456 - 89

[www.wassermann-ra.com](http://www.wassermann-ra.com)

Datum: 12.08.2021

Mein Zeichen: Z383/21

**Classic cars Darmstadt e.K. ./ Wohk**  
**Betr.: Ihr Schreiben vom 03.08.2021**

Sehr geehrter Herr Wohk,

hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich die Vertretung der Firma Classic cars Darmstadt e.K., Inhaber: Moritz Bergkamp, übernommen habe. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.08.2021 und weise namens und in Vollmacht meines Mandanten Ihre Forderung zurück.

Ich weise zunächst darauf hin, dass hinsichtlich der Fahrzeuge BMW Isetta, FGN: 586922 und des Fahrzeugs Glas Goggomobil, FGN: 56923347 zwei voneinander getrennte Verträge geschlossen wurden. Schon deshalb muss Ihre Forderung erfolglos bleiben, ohne dass es darauf ankommt, ob der von Ihnen erklärte Rücktritt im Hinblick auf den Vertrag bezüglich der BMW Isetta überhaupt wirksam war.

Nach Auskunft meines Mandanten haben Sie sich nämlich bei einem ersten Anruf zunächst für das bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) inserierte Fahrzeug Glas Goggomobil interessiert. Sie haben mitgeteilt, sich einen Erwerb zum Preis von 10.000,00 EUR vorstellen zu können. Wenig später haben Sie meinen Mandanten erneut angerufen und auch Interesse hinsichtlich der ebenfalls von meinem Mandanten auf [www.mobile.de](http://www.mobile.de) angebotenen BMW Isetta bekundet. Insoweit haben Sie mitgeteilt, sich einen Erwerb für 25.000,00 EUR vorstellen zu können. Mein Mandant hat Ihnen jeweils angekündigt, Ihnen einen schriftlichen Kaufvertragsentwurf zu übersenden und sich an sein Verkaufsangebot bis zum 25.07.2021 gebunden zu sehen. Der schriftliche Vertragsentwurf – von Ihnen unterzeichnet am 15.07.2021 und meinem Mandanten sodann wieder zugegangen am 16.07.2021 – sollte nur der Übersichtlichkeit halber beide Verträge über die jeweiligen Fahrzeuge in einer Urkunde zusammenfassen, hatte jedoch nicht den Sinn und Zweck, diese Verträge zu einer

rechtlichen Einheit zu verschmelzen.

Nicht umsonst fordern Sie auch selbst in Ihrem Schreiben vom 03.08.2021 ja gerade die 10.000,00 EUR „für das Goggomobil“ ein und nicht etwa die „fehlenden 10.000,00 EUR vom Gesamtkaufpreis“ o.Ä.!

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass mein Mandant bereit ist, den dargestellten Geschehensablauf in einem Gerichtsverfahren unter Eid zu bekunden.

Hinsichtlich des Ihnen verkauften Goggomobils erheben Sie jedoch keinerlei Einwände. Es kann unabhängig von der Isetta ohne Einschränkungen genutzt werden, entspricht auch genau der Beschreibung bzw. den Lichtbildern der Anzeige bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) und ist auch sonst mangelfrei. Ein Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf das Goggomobil kommt insoweit daher keinesfalls in Betracht.

Auch wenn man fälschlich von einem zusammenhängenden Vertrag ausgehen wollte, würde ein Gesamtrücktritt nicht durchgreifen. Es ist nämlich im Hinblick auf die vorgenannten Ausführungen nicht erkennbar, warum Sie an dem Goggomobil kein Interesse mehr haben sollten.

Im Übrigen wäre aber auch bereits hinsichtlich der Isetta der Rücktritt unwirksam. Allein aus Kulanzgründen hat mein Mandant Ihnen den diesbezüglichen Kaufpreis von 25.000,00 EUR zurückgezahlt.

Es fehlt bereits an einer Fristsetzung zur Leistung bzw. überhaupt an einem Erfüllungsverlangen Ihrerseits. Diesbezüglich hat mein Mandant Ihnen mit Schreiben vom 27.07.2021 ausdrücklich mitgeteilt, dass er in der Lage ist, Ihnen auch das Fahrzeug BMW Isetta genau so zu liefern, wie es bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) angeboten wurde. Dieses Angebot haben Sie mit Schreiben vom 03.08.2021 abgelehnt.

Somit liegt einerseits schon deshalb keine nicht vertragsgemäße Leistung im Sinne des Gesetzes vor, weil mein Mandant seine Leistung überhaupt noch gar nicht erbringen konnte, andererseits liegt auch in der Nichtleistung kein Rücktrittsgrund, da meinem Mandanten keine Frist zur Leistung gesetzt wurde – vielmehr sind Sie es ja gerade selbst, der die Leistung nicht mehr haben will!

Es sei angemerkt, dass Sie sich auch entgegenhalten lassen müssen, dass Sie es in einer für einen Gebrauchtwagenkauf – zumal bei einem Oldtimer! – vollkommen untypischen Weise nicht für nötig erachtet haben, mit beiden Fahrzeugen vor dem Kauf eine Probefahrt zu unternehmen bzw. diese zumindest in Augenschein zu nehmen – dies, obwohl sich sowohl der Gewerbebetrieb meines Mandanten als auch Ihr Wohnort in Darmstadt befinden!

Auf irgendwelche Lichtbilder aus der Anzeige bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) waren Sie also ohnehin nicht angewiesen, um Ihre Kaufentscheidung zu treffen. Die nun entstandenen Komplikationen hätten unproblematisch vermieden werden können, hätten Sie nicht unverständlicherweise darauf verzichtet, sich die Fahrzeuge vor dem Vertragsschluss anzusehen.

Die von Ihnen vorgetragenen, im Wesentlichen rein optischen Abweichungen des Ihnen angebotenen Fahrzeugs von dem bei [www.mobile.de](http://www.mobile.de) inserierten wären ohnehin auch unerheblich.

Nach alldem besteht mein Mandant auf Erfüllung des Kaufvertrags hinsichtlich des Goggomobils und ist nicht zur Rückzahlung der weiteren 10.000,00 EUR bereit. Es wird vielmehr weiterhin höflich um Mitteilung gebeten, wann das Goggomobil bei Ihnen angeliefert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

*Wassermann*

Wassermann  
Rechtsanwalt

### Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Darstellung des Sachverhalts ist erlassen. Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrages umfassend zu begutachten und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen zu unterbreiten. Dabei ist auf alle durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. im Rahmen eines Hilfsgutachtens – einzugehen. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 03.09.2021.
2. Das Gutachten soll auch Erwägungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens enthalten.
3. Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z.B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen. Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantschaft keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 03.09.2021 gemachten hinausgehen.
4. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.
5. **Auf die Vorschriften der §§ 312 – 312k, 355 – 361 BGB sowie der §§ 823 Abs. 2 BGB, 22, 23, 263 StGB ist bei der Bearbeitung nicht einzugehen. Ferner ist die Möglichkeit einer Anfechtung (§§ 119 ff. BGB) nicht zu erörtern.**
6. Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen oder die Umsatzsteuersenkung) nicht zu berücksichtigen.
7. Soweit für die Mandantschaft ein prozessuales Vorgehen für zweckmäßig gehalten wird und Erklärungen und Anträge an das Gericht – auch teilweise – für Erfolg versprechend gehalten werden, ist ein **Schriftsatz an das Gericht** zu entwerfen, der der prozessualen Situation und dem im Gutachten gefundenen Ergebnis entspricht. Bei den rechtlichen Ausführungen sind jeweils Bezugnahmen auf konkrete Passagen des Gutachtens zulässig. Im Fall der Fertigung eines Schriftsatzes an das Gericht ist ein gesondertes Schreiben an die Mandantschaft nicht zu fertigen.
8. Sofern ein gerichtliches Vorgehen insgesamt für nicht Erfolg versprechend und/oder für nicht zweckmäßig gehalten wird, ist in einem **Schreiben an die Mandantschaft** darzulegen, weshalb dies der Fall ist und wie weiter vorzugehen ist.
9. Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt.
10. Darmstadt verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main.

## Kalender 2021

	Januar	Februar	März	April
<b>Mo</b>	4 11 18 25	1 8 15 22	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Di</b>	5 12 19 26	2 9 16 23	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Mi</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>Do</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	4 11 18 25	1 8 15 22 29
<b>Fr</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Sa</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	6 13 20 27	3 10 17 24
<b>So</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	7 14 21 28	4 11 18 25

	Mai	Juni	Juli	August
<b>Mo</b>	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30
<b>Di</b>	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24 31
<b>Mi</b>	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25
<b>Do</b>	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26
<b>Fr</b>	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27
<b>Sa</b>	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28
<b>So</b>	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29

	September	Oktober	November	Dezember
<b>Mo</b>	6 13 20 27	4 11 18 25	1 8 15 22 29	6 13 20 27
<b>Di</b>	7 14 21 28	5 12 19 26	2 9 16 23 30	7 14 21 28
<b>Mi</b>	1 8 15 22 29	6 13 20 27	3 10 17 24	1 8 15 22 29
<b>Do</b>	2 9 16 23 30	7 14 21 28	4 11 18 25	2 9 16 23 30
<b>Fr</b>	3 10 17 24	1 8 15 22 29	5 12 19 26	3 10 17 24 31
<b>Sa</b>	4 11 18 25	2 9 16 23 30	6 13 20 27	4 11 18 25
<b>So</b>	5 12 19 26	3 10 17 24 31	7 14 21 28	5 12 19 26

### Fest- und Feiertage 2021:

01.01.	Neujahr	23.05./24.05.	Pfingsten
02.04.	Karfreitag	03.06.	Fronleichnam
04.04./05.04.	Ostern	03.10.	Tag der Deutschen Einheit
01.05.	Maifeiertag	25./26.12.	Weihnachten
13.05.	Christi Himmelfahrt		